

Titel der Drucksache:

Nachfragen aus der nichtöffentlichen Sitzung
des FRV vom 18.09.2019 zur DS 1418/19 - 3.
Änderung zur Abwassergebührensatzung

Drucksache

1868/19

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich

Informationsaufforderung

Sachverhalt

Herr Poloczek-Becher, Fraktion FDP bat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

zu den vorliegenden Drucksachen, speziell der extern erarbeiteten Anlage 2 "Abwassergebührenkalkulation 2020-2023", haben wir folgende Nachfragen:

1. Warum kalkuliert die Stadt Erfurt/Entwässerungsbetrieb (weiterhin) eine Verzinsung des Anlagekapitals im Rahmen der real angefallenen Kosten?
2. Auf welcher Grundlage wird für die Verzinsung des Anlagekapitals ein Zinssatz in Höhe von 3,5 % festgelegt?
3. zu § 11 Abs. 1 a) Warum steigt die Bearbeitungsgebühr für die Anträge um mehr als 10%, derweil alle anderen Kosten deutlich weniger steigen? Wie hoch ist die kalkulierte durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Antrag?

Hintergrund der Fragen:

zu 1.: Bei dieser Verzinsung handelt es sich um "Buchgeld" und nicht um real angefallene Kosten des Betriebes, welche eigentlich ausschließlich Grundlage der Gebührenkalkulation sein sollten. Ohnehin ist dieser Kostenabsatz weder betriebswirtschaftlich, noch haushaltsrechtlich (zwingend) notwendig und nur als Voraussetzung für eine Inanspruchnahme des Landeshaushaltsstocks (Bedarfszuweisungen) verpflichtend.

zu 2.: Da der Zinssatz für diese Anrechnung "marktüblich" sein soll, erschließt sich die Höhe des Zinssatzes nicht. Der Zinssatz für Anlagen am Kapitalmarkt ist sehr deutlich niedriger. Sogar die Stadt Erfurt und auch der Entwässerungsbetrieb selbst bezahlen für ihre Kapitalmarktkredite einen niedrigeren Zins.

zu 3.: ./.

T.: 23.09.2019, 13:00 Uhr in den Fraktionsgeschäftsstellen
V.: Beigeordneter für Bau und Verkehr

Anlagenverzeichnis

19.09.2019, gez. Seidel (Schriftführer/in)
Datum, Unterschrift
